

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Torsten Hagenow

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt
Bearbeiter(in): Herr Wendt
Zimmer-/Haus-Nr.: 301/ 1
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 11 68
Telefax: 03984 / 70 45 99
E-Mail: amt68@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		2019/68	.11.2019

Anfrage AFD Fraktion: Auflagen Windkraft

Sehr geehrter Herr Hagenow,

es wird davon ausgegangen, dass Gegenstand der Fragestellung Inhalte der generell geltenden bundesgesetzlichen Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen genehmigungspflichtige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchGⁱ). Für die Zulassung von Windkraftanlagen nach BImSchG ist in Brandenburg das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, zuständig. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung Ihrer Anfrage auf der Grundlage der zugearbeiteten Antwort des Landesamtes für Umwelt.

Dies vorausgeschickt, werden Ihre Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Auflagen zum Schallschutz und welche Ausgleichsmaßnahmen müssen die verantwortlichen Firmen für die Errichtung einer Windkraftanlage erbringen?

Antwort:

Voraussetzung für die Genehmigung von Windkraftanlagen ist die Einhaltung der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Die Betreiber von Windkraftanlagen werden beauftragt, die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm im Rahmen ihrer Berichtspflichten nachzuweisen. Inwieweit Messungen durchzuführen sind, wird nach fachlicher Prüfung im Genehmigungsverfahren nach Bewertung der örtli-

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

nach fachlicher Prüfung im Genehmigungsverfahren nach Bewertung der örtlichen Belange, technischer Anforderungen und möglicher Auswirkungen auf die Nachbarschaft entschieden.

Die Prüfung der Berichte und Messergebnisse erfolgt nach Einreichung dieser im Landesamt für Umwelt.

Die Betreiber von Windkraftanlagen müssen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ausgleichen oder ersetzen. Es ist ein Ausgleich- oder Ersatz für die beeinträchtigten Funktionen bereitzustellen. Beispielhaft sei genannt, dass bei einer Versiegelung von Flächen in gleichem Maße Flächen entsiegelt werden müssen. Ist ein Ausgleich durch Maßnahmen nicht möglich, wie z.B. Eingriffe in das Landschaftsbild, kann eine Ersatzzahlung geleistet werden.

Frage 2:

Müssen diese evtl. Ausgleichsmaßnahmen in der Uckermark erbracht werden?

Antwort:

Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen in einem ähnlichen Naturraum und in räumlicher Nähe zum Eingriff stattfinden. Wenn jedoch die Durchführung der Maßnahmen in räumlicher Nähe nicht möglich ist (z.B. wenn keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen), ist es zulässig, die Ersatzmaßnahmen auch in größerer Entfernung, hier außerhalb des Landkreises Uckermark, durchzuführen. Maßnahmen sind nach dem BNatSchG im gleichen Naturraum umzusetzen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen, der in der Nähe befindlichen Wohngebiete durch Windräder, sind geplant?

Antwort:

Beim Betrieb von Windkraftanlagen sind Emissionen bzw. Immissionen in Form von Schall, Schattenwurf und Licht relevant.

Zum Schutz vor Schallimmissionen wurden Ausführungen in 1. gemacht.

Zum Schutz vor optischen Immissionen durch Schattenwurf sind Windkraftanlagen nach einer bestimmten Wirkdauer abzuschalten. Dazu werden Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet (siehe dazu Information des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“). Einen Schutz vor Lichtemissionen infolge der Befeuern von Windkraftanlagen zum Schutz der Luftfahrt gibt es nicht. Jedoch wird beabsichtigt das Bundeswirtschaftsministerium eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dahingehend, dass zukünftig eine bedarfsgerechte Befeuern zulässig wird, das heißt, dass sich die Befeuern nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs einschaltet.

Frage 4:

Welche Auflagen werden erteilt, wenn eine Windkraftanlage in einem Waldgebiet errichtet wird?

Antwort:

Voraussetzung für die Genehmigung einer Windkraftanlage in einem Waldgebiet ist die Genehmigung der Waldumwandlung durch die Untere Forstbehörde. Eine Genehmigung zur Waldumwandlung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an anderer Stelle in gleichem Umfang wiederaufforstet wie er Wald beseitigt. Näheres regelt das Landeswaldgesetz Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Karsten Stornowski
3. Beigeordneter

ⁱ BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

